

# **Verordnungsentwurf**

## **des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft**

### **Verordnung zur Festlegung der zuständigen Behörde für die Erlaubnis und Überwachung des Umgangs mit Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken nach dem Konsumcannabisgesetz**

(Konsumcannabis-Wissenschafts-Zuständigkeitsverordnung – KCanWV)

#### **A. Problem und Ziel**

§ 2 Absatz 4 des Konsumcannabisgesetzes regelt die Möglichkeit des Umgangs mit Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken ohne medizinischen Bezug. Die Erlaubnispflicht für den Umgang mit Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken mit medizinischen Bezug regelt das Medizinal-Cannabisgesetz. § 2 Absatz 4 Satz 6 des Konsumcannabisgesetzes ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft dazu, eine zuständige Bundesbehörde für das Erlaubnisverfahren und die Überwachung des Umgangs mit Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken ohne medizinischen Bezug zu bestimmen. Diese Behörde soll mit der vorliegenden Verordnung benannt werden.

#### **B. Lösung**

Erlass einer Verordnung nach § 2 Absatz 4 Satz 6 des Konsumcannabisgesetzes zur Bestimmung einer zuständigen Bundesbehörde zur Erteilung der Erlaubnis nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Konsumcannabisgesetzes sowie zur Überwachung und Durchführung der in § 2 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 Konsumcannabisgesetz genannten Regelungen.

#### **C. Alternativen**

Da eine zuständige Behörde benannt werden muss, gibt es keine Alternativen.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

##### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger ist kein Erfüllungsaufwand zu erwarten.

##### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für den Bund entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **F. Weitere Kosten**

Eine Auswirkung der Regelung auf das Verbraucherpreisniveau ist nicht zu erwarten.

# **Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft**

## **Verordnung zur Festlegung der zuständigen Behörde für die Erlaubnis und Überwachung des Umgangs mit Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken nach dem Konsumcannabisgesetz**

### **(Konsumcannabis-Wissenschafts-Zuständigkeitsverordnung – KCanWV)**

#### **Vom ...**

Auf Grund des § 2 Absatz 4 Satz 6 des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

#### **§ 1**

##### **Zuständige Behörde**

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis nach § 2 Absatz 4 Satz 1 sowie für die Überwachung und für die Durchführung der in § 2 Absatz 4 in den Sätzen 3 bis 5 genannten Regelungen des Konsumcannabisgesetzes ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird durch § 2 Absatz 4 Satz 6 Konsumcannabisgesetz dazu ermächtigt, eine Bundesbehörde zur Erteilung der Erlaubnis nach § 2 Absatz 4 Satz 1 Konsumcannabisgesetz sowie zur Überwachung und Durchführung der Regelungen nach § 2 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 zu benennen. Diese Verordnung legt die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als zuständige Bundesbehörde fest.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung wird nach § 2 Absatz 4 Satz 6 des Konsumcannabisgesetzes als zuständige Bundesbehörde für die Erteilung der Erlaubnis nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Konsumcannabisgesetzes für den Umgang mit Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken sowie für die Überwachung und Durchführung der in § 2 Absatz 4 in den Sätzen 3 bis 5 des Konsumcannabisgesetzes genannten Regelungen festgelegt. Bei den betreffenden wissenschaftlichen Zwecken handelt es sich um wissenschaftliche Zwecke ohne medizinischen Bezug. Die Erlaubnispflicht für den Umgang mit Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken mit medizinischem Bezug regelt das Medizinal-Cannabisgesetz.

#### **III. Alternativen**

Die Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft ist wegen ihrer grundsätzlichen Erfahrung mit der Erteilung von Genehmigungen und mit der Überwachung von Nutzhanf die am besten geeignete Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, um die Aufgaben nach § 2 Absatz 4 Sätze 1 und 3 bis 5 Konsumcannabisgesetz zu erfüllen. Daher gibt es keine gleich geeignete Alternative.

#### **IV. Regelungskompetenz**

Die Verordnungsgebungskompetenz des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ergibt sich aus der in der Eingangsformel genannten Verordnungsermächtigung des Konsumcannabisgesetzes, die auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes sowie Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes beruht.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist ebenso wie das Konsumcannabisgesetz mit den bestehenden völker- und EU-rechtlichen Rahmenbedingungen vereinbar.

## **VI. Regelungsfolgen**

Aufgrund der vorliegenden Verordnung ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung im Hinblick auf den Umgang mit Cannabis zu anderen wissenschaftlichen Zwecken als medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken zuständige Behörde für die Erteilung, die Versagung, die Änderung und den Widerruf der Erlaubnis nach § 2 Absatz 4 Satz 1 Konsumcannabisgesetz sowie für die Überwachung und Durchführung der in § 2 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 Konsumcannabisgesetz genannten Normen.

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Regelungen zur Verwaltungsvereinfachung, welche über die Vereinfachungen im Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften hinausgehen, sind in der vorliegenden Verordnung nicht vorgesehen.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da die Erlaubniserteilung zum Umgang mit Cannabis zu anderen wissenschaftlichen Zwecken als medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken zum Schutz der Gesundheit, der nachhaltigeren Nutzung von Ressourcen sowie zur Förderung von Forschung und Innovation beiträgt.

Insbesondere die Erreichung der Ziele des Nachhaltigkeitsindikators 9.1 (Förderung der privaten und öffentlichen Ausgaben für Forschung und Entwicklung) wird durch die Regelung gefördert. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4 c (Nachhaltige Landwirtschaft) Rechnung getragen, indem die nicht-medizinische Forschung zur Innovation im landwirtschaftlichen Bereich des Cannabisanbaus wie der Züchtungsforschung oder hinsichtlich der Auswirkungen des Anbaus auf den Boden oder Tiere beitragen wird.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Ein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung, der über den bisherigen Erfüllungsaufwand hinausgeht, ist nicht zu erwarten. Die Aufgaben für die Erlaubniserteilung, Überwachung und Durchführung gehen aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft über.

### **5. Weitere Kosten**

Eine Auswirkung auf mittelständische Unternehmen und KMU ist nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### **6. Weitere Regelungsfolgen**

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, weil diese Verordnung keine Regelungen enthält, die auf die spezifischen Lebenssituationen von Frauen und Männern Einfluss haben.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Die Evaluierung ist nicht erforderlich, da bereits eine Evaluierung des ermächtigenden Gesetzes erfolgt, vgl. § 43 Konsumcannabisgesetz.

## **B. Besonderer Teil**

Zu § 1:

Für das Erlaubnisverfahren und die Überwachung des Umgangs mit Cannabis zu anderen wissenschaftlichen Zwecken als medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken nach § 2 Absatz 4 Sätze 1 und 3 bis 5 Konsumcannabisgesetz muss eine zuständige Behörde benannt werden. § 2 Absatz 4 Satz 6 Konsumcannabisgesetz ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft dazu, eine zuständige Bundesbehörde zu benennen.

Von den nachgestellten Behörden des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung am besten geeignet, um die Aufgaben nach § 2 Absatz 4 Sätze 1 und 3 bis 5 Konsumcannabisgesetz zu erfüllen. § 1 benennt die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung demnach als zuständig.

Zu § 2:

§ 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.